

Vertrag - Genehmigung zur Nutzung des dgs-Logos

Die dgs räumt dem/r oben genannten Antragsteller:in widerruflich zeitlich, räumlich und sachlich beschränkte Rechte an dem im Rahmen dieses Vertrags erstellten urheberrechtlich geschützten Leistungen (dgs-Logo) ein und überträgt ihm/ihr folgende Rechte:

1. Der/die Antragsteller:in ist berechtigt, das Logo auf seinen/ihren bekannten (der dgs mitgeteilten) Nutzungsarten, insbesondere in Printform (z.B. in Geschäftskorrespondenz, Werbeflyern, Anzeigen, etc.) und insbesondere digital (z.B. im Internet, auf der Homepage) zu nutzen. Die Nutzung kann im Zeitraum der Gültigkeit des Vertrags) uneingeschränkt in jedweder Form auch wiederholt erfolgen. Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere jedwede Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Zugänglichmachung und Sendung.
2. Der/die Antragsteller:in ist nicht berechtigt, das Logo selbst oder durch Einschaltung Dritter zu bearbeiten, umzugestalten oder ein »Re-Design« durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Unzulässig sind insbesondere entstellende oder auf sonstige Weise die berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen des Schöpfers gefährdende Beeinträchtigungen des Logos.
3. Die Einräumung und Übertragung der Nutzungsrechte erfolgen ausschließlich zu Gunsten des/der Antragstellers/Antragstellerin, nur im Sinne der dgs-Satzung und mit Verlinkung zur dgs-Homepage www.dgs-ev.de.
4. Der/die Antragsteller:in kann die Nutzungsrechte an dem Logo nicht an Dritte übertragen.